

Vorlage Nr.: V1444/16  
Datum: 7. Dezember 2016

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Wirtschaftsförderung		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit**

### **Gegenstand:**

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2017

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2017.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:** nein

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:** nein

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

## a) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden, aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, zusätzlich zu den maximal jährlich vier verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet, an einem weiteren Sonntag die Offenhaltung der Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit diese von dem Ereignis betroffen sind. Der Gesetzgeber hat zudem festgelegt, dass die Freigabe der bis zu acht Sonntage je Kalenderjahr durch Rechtsverordnung zu erfolgen hat, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist.

Folgende Sonntage dürfen gemäß § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freigegeben werden: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gleiches gilt für gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, soweit sie auf einen Sonntag fallen.

## b) Besondere regionale Anlässe

Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen eines besonderen regionalen Ereignisses. Den Hinweisen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu dieser Thematik sind unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu entsprechende Kriterien zu entnehmen. Das regionale Ereignis darf nur so eine enge örtliche Begrenzung aufweisen, dass die damit einhergehende Sonntagsöffnung nur von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages im Gemeindegebiet ist (im Unterschied zur stadtweiten Freigabemöglichkeit nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG, bei der eine flächendeckende Auswirkung auf das Stadtgebiet erforderlich ist).

Es können nur diejenigen Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung privilegiert werden, welche von dem besonderen regionalen Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind beziehungsweise räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. Bei Erlass der Rechtsverordnung ist somit zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, welcher Teil des Gemeindegebietes von dem besonderen regionalen Ereignis tatsächlich erfasst ist. Nur für Verkaufsstellen, die sich in diesem genau zu definierenden Teilgebiet befinden, ergibt sich ausnahmsweise eine Öffnungsmöglichkeit an dem Sonntag, an dem das besondere regionale Ereignis stattfindet oder der innerhalb der Festaktivitäten zu einem solchen Ereignis liegt. Die Privilegierung von Verkaufsstellen eines Gebietes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsLadÖffG besteht pro Jahr nur einmal. Dabei ist zu beachten, dass es im Rahmen der jeweiligen Gebietsfestlegung nicht zu Überschneidungen kommt.

## c) Entscheidungsvorbereitung

Der Erlass der Verordnung steht im Ermessen der Stadt Dresden. Nach den Vorgaben des Sächsischen Obergerichtes (Beschlüsse vom 1. November 2010, Az.: 3 B 291/10 und vom 9. November 2009, Az.: 3 B 455/09) sowie des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 2009, Az.: 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) so auch bestätigt durch den SächsVerfGH, (Urteil vom 21. Juni 2012, Az. Vf.-77-II-11) soll leitender Ermessenszweck einer Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage nicht in erster Linie das bloße wirtschaftliche Interesse des Handels bzw. alltägliche Erwerbsinteressen der Kunden sein. Vielmehr steht der Gedanke der

Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus bei der Entscheidungsfindung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Vordergrund.

In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung wurden daher die Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher um Herbeiführung entsprechender Ortsbeirats- bzw. Ortschaftsratsbeschlüsse gebeten, in denen besondere regionale Ereignisse in ihrem Zuständigkeitsbereich benannt werden, im Rahmen derer eine Öffnung von Verkaufsstellen geboten erscheint. In der als Anlage 2 beigefügten Tabelle sind die entsprechenden Terminvorschläge zur besseren Übersicht enthalten. Keinen Anlass, der die Öffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen würde, sahen gleichermaßen wie im vergangenen Jahr, alle Ortschaftsräte sowie die Ortsbeiräte: Altstadt, Cotta, Blasewitz, Plauen und Klotzsche.

Die Entscheidung zur Aufnahme der vorliegenden Daten in den Verordnungsentwurf wurde erst nach Abwägung aller Interessen, die für und gegen die Freigabe sprechen, getroffen. Hierbei wurde insbesondere die ergangene Rechtsprechung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen berücksichtigt.

Insbesondere wurde bei jedem einzelnen Fest geprüft, ob der anlassbezogene Besucherstrom den zu erwartenden Kundenstrom in die von der Öffnungsmöglichkeit betroffenen Geschäfte überwiegt (BVerwG vom 11. November 2015, Az.: 8 CN 2/14, GewArch 2016, 154, ff Bayrischer VGH vom 18. Mai 2016, Az.: 22 N 15.1526, OVG NRW vom 10. Juni 2016 Az. 4 B 504/16, OVG NRW vom 15. August 2016, Az. 4 B 887/16 zit. nach juris). Dadurch, dass es sich bei allen Stadteilfesten um langjährig etablierte Veranstaltungen handelt, die auch in der Vergangenheit bereits große Besucherströme angezogen haben, ist bei allen aufgeführten Ereignissen davon auszugehen, dass diese im Zentrum des Besucherinteresses stehen und nicht die Ladenöffnung. In den jeweiligen Festgebieten herrscht zudem kleinteiliger Handel vor und keine großen Einkaufszentren. Die zu erwartenden Kundenströme in die Geschäfte sind demzufolge als eher gering anzusehen. Insofern kann für jeden genannten Anlass prognostiziert werden, dass die durch das jeweilige Fest verursachte öffentliche Wirkung auch mittelfristig das voraussichtliche Käuferaufkommen überwiegt.

- (1) Das vom Ortsbeirat Pieschen vorgeschlagene Stadteilfest „sankt pieschen“ wird nunmehr seit mehreren Jahren durch den gleichnamigen eingetragenen Verein mit verschiedenen Höhepunkten rund um die Oschatzer Straße organisiert. Dazu initiieren viele Anliegerinnen und Anlieger eigenverantwortliche Projekte und geben dem Vorhaben einen ausgefallenen Charakter. Mitmachangebote für Kinder und Familien stehen im Fokus, während verschiedene kulinarische und künstlerische Angebote die Gäste unterhalten. Durch Individualität hat sich diese Veranstaltung in Pieschen-Süd als besonderes regionales Ereignis etabliert und weiterentwickelt, sodass in diesem Jahr wieder etwa 60 kulturelle Angebote von Bandmusik über Straßenkunst, Theater und Kinderspielspaß im Festgebiet zu erkunden waren. Der Ortsbeirat Pieschen hat deshalb auch für das nächste Jahr die Aufnahme des Abschlusstages der dreitägigen Festivitäten den Sonntag, 28. Mai 2017, in den Verordnungsentwurf vorgeschlagen.

Die territoriale enge Begrenzung für die Öffnung der Verkaufsstellen wurde gleichbleibend zum vergangenen Jahr auf beiden Seiten der Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer Straße und Oschatzer Straße sowie Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz festgelegt.

- (2) Der Ortsbeirat Neustadt schlägt nach Anhörung der örtlichen Vereine die Aufnahme von vier regional bedeutsamen Anlässen vor.

Altbekannt und traditionell geprägt bildet das Stadtteilstfest „Bunte Republik Neustadt“ die Grundlage für einen verkaufsoffenen Sonntag am 18. Juni 2017 im territorial begrenzten Festgebiet. Das Stadtteilstfest der Äußeren Neustadt lockt jährlich 100 000 bis 150 000 Besucherinnen/Besucher am dritten Juniwochenende eines jeden Jahres an und bietet eintrittsfrei ein unvergleichbares Programm seit mehr als 25 Jahren. Es wird von allen im Festgebiet ansässigen Interessierten einschließlich der Gewerbetreibenden organisiert und mitgestaltet und hat sich zu einem Nachbarschafts-, Kunst- und Kulturfest mit hohem Bekanntheitsgrad entwickelt. Anlässlich der damit erworbenen überregionalen Bedeutung ist die Offenhaltung der Verkaufsstellen am o. g. Sonntag, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen für die Verkaufsstellen im Ausflugsgebiet, Äußere Neustadt, angemessen.

Einen weiteren Anlass zur Aufnahme in eine entsprechende Rechtsverordnung sah der Ortsbeirat in der ebenfalls eintrittsfreien Veranstaltung des „Hechtfestes“.

Auch dieses Stadtteilstfest in der Leipziger Vorstadt, das immer am letzten Augustwochenende das Areal um die Hechtstraße lebendig werden lässt, ist durch eine langjährige Tradition geprägt.

Wechselnde Veranstalter und Konzepte haben immer wieder einen Großteil der Anwohnerinnen und Anwohner in die Gestaltung integriert und inzwischen jährlich etwa 15 000 Gäste angelockt. Die im Stadtviertel angesiedelten gastronomischen Einrichtungen, Galerien und Künstlerateliers präsentieren viele lokale Bands und Künstlerinnen bzw. Künstler auf mehreren Bühnen mit facettenreichen Darbietungen. Mit kreativen kulinarischen Köstlichkeiten, Kinderanimationen und Mitmachangeboten entwickelte sich das Fest zur regionalen Besonderheit. So wurde für das kommende Jahr anlässlich dieser Veranstaltung der 27. August 2017 als verkaufsoffener Sonntag mit gleichbleibendem territorialem Grenzbereich zur Aufnahme in die Rechtsverordnung vorgeschlagen.

Als weitere Anlässe für verkaufsoffene Sonntage wurden vom Ortsbeirat für das Gebiet der Inneren Neustadt zum einen das „Neustädter Frühlingsfest auf der Hauptstraße“ und zum anderen das „Familienfest auf der Hauptstraße“ benannt. Beide Vorhaben werden vom selben Veranstalter nach ähnlichem Konzept alljährlich zum Auftakt bzw. Abschluss der Open-Air-Saison durchgeführt. Hierbei prägen Künstlerinnen und Künstler, Schaustellerinnen und Schausteller, Gastronomen und Händlerinnen bzw. Händler das Veranstaltungsgeschehen. Vielseitige Darbietungen auf der großen Bühne am Neustädter Markt bilden den zentralen Anlauf für die Unterhaltung der Gäste. Seit mehr als 20 Jahren verwandelt sich hierbei die Hauptstraße für mehrere Tage in eine eintrittsfreie Fest- und Flaniermeile.

Der Ortsbeirat hat über die Aufnahme beider Anlässe in die Rechtsverordnung mit gleichem mehrheitlichen Abstimmungsergebnis entschieden und sowohl den Sonntag 30. April 2017 als auch den 1. Oktober 2017 vorgeschlagen, wobei vom Handels- und Kulturverein Hauptstraße e. V. als Antragsteller beider Feste der verkaufsoffene Sonntag anlässlich des Frühlingsfestes favorisiert wurde. Beide Vorhaben genügen durch ihren Ausnahmeharakter und die langjährige Tradition den Anforderungen an die Gestattung einer Sonntagsöffnung. Der Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich in § 8 Abs. 1 Satz 5 SächsLadÖffG darauf verwiesen, dass die Möglichkeit der Sonntagsöffnung nur jährlich einmal für ein Gemeindegebiet zuläs-

sig ist. Es wurde somit die prioritäre Entscheidung des Handels- und Kulturverein Hauptstraße e. V. berücksichtigt. Die territoriale Begrenzung des Festgebietes im Stadtteil Innere Neustadt durch beide Seiten der Grenzstraßen: Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße und Große Meißner Straße ist für die vorgenannten Anlässe auf der Hauptstraße nicht zu beanstanden.

- (3) Vom Ortsbeirat Loschwitz wurde als Anlass für eine territorial begrenzte Öffnungsmöglichkeit für die Verkaufsstellen, das traditionelle „Elbhangfest“ vorgeschlagen. Die Festivität beläuft sich über einen Zeitraum von drei Tagen, wobei zwischen Loschwitz und Pillnitz etwa 15 Bühnen bespielt und etwa 200 Programmpunkte dargeboten werden. Neben Kunst-, Konzert-, Theater-, Sport- und Tanzveranstaltungen sowie speziellen Angeboten für Kinder, sind in das sieben Kilometer lange Festgebiet unterhalb des Elbhanges auch Märkte für das örtliche Handwerk und individuelle gastronomische Leistungen integriert.

Das Elbhangfest ist eines der bekanntesten Stadtteilfeste im Dresdner Osten, das inzwischen überregionale Bedeutung erlangt hat und jährlich etwa 50 000 Gäste in die fünf Orte längs des Elbhanges lockt.

Jedes Jahr am letzten Juniwochenende wird unter einem bestimmten Motto mit großem Festumzug das Kunst- und Bürgerfest eröffnet. Der Ortsbeirat sieht deshalb die Öffnung der Geschäfte innerhalb des Festgebietes am Sonntag, den 25. Juni 2017 in dem altbekannten Grenzgebiet gerechtfertigt.

- (4) Der Ortsbeirat Prohlis schlägt aus Anlass des Herbstfestes die Aufnahme des Sonntages, 17. September 2017, für die Offenhaltung der Verkaufsstellen im unverändert territorial begrenzten Gebiet vor.

Das Herbstfest stellt seit den neunziger Jahren einen festen Bestandteil des kulturellen Lebens im Stadtteil Prohlis dar, dem durch die lange Tradition eine hohe örtliche Bedeutung zuzuschreiben ist. Die Veranstaltung jährt sich im nächsten Herbst zum 26. Mal und ist am dritten Septemberwochenende eines jeden Jahres zum Anziehungspunkt für viele Anwohnerinnen und Anwohner sowie zahlreiche Gäste geworden. Das Festgeschehen prägen Fahrgeschäfte und Vergnügungsstände der Schaustellerinnen und Schausteller, sportliche Aktivitäten und Aktionen der ansässigen, vorwiegend ehrenamtlich tätigen Vereine bzw. Initiativen. Dabei ist es den Organisatoren wichtig, in einem Gebiet mit einem hohen Anteil an sozial schwachen Familien und Haushalten sowie Menschen unterschiedlicher Herkunft, das gemeinschaftliche Erleben und die Teilnahme an kostenfreien kulturellen Höhepunkten zu ermöglichen.

Die jährlichen Auftritte von Musikinterpretinnen und -interpreten mit hohem Bekanntheitsgrad untermalen für etwa 10 000 Festbesucher den Charakter eines besonderen regionalen Ereignisses.

- (5) Der Ortsbeirat Leuben hat für das nächste Jahr das „Inselfest Laubegast“ als besonderen regionalen Anlass für eine territorial begrenzte Öffnungsmöglichkeit für die Verkaufsstellen im Stadtteil Laubegast vorgeschlagen. Anlässlich des inzwischen bedeutsamen Festes für die Laubegaster und die Gäste des Stadtviertels wurde der Sonntag, 13. August 2017, zur Meldung für die Aufnahme in die Rechtsverordnung beschlossen.

Dem Festgeschehen liegt das Hochwasser im Jahr 2002 zugrunde, als Laubegast von den Wassermassen eingeschlossen und nur noch als Insel zu erreichen war. Vor diesem historischen Hintergrund hat sich durch den Zusammenhalt der Anwohnerinnen und Anwohner sowie Helferinnen und Helfer ein Fest mit besonderer Atmosphäre am Laubegaster Ufer und in den angrenzenden Bereichen entwickelt. Auf mehreren Bühnen werden bunte Programme für jedes Alter dargeboten. Weit über die Stadtteilgrenze hinaus erfreuen sich inzwischen von Anwohnern initiierte, zur Tradition gewordene, markante Mitmachaktionen großer Beliebtheit. So können bei kulinarischer Versorgung die Gäste bei Kleinkunst, Ausstellungen, Handwerk und verschiedensten Kinderangeboten im Veranstaltungsareal verweilen. Besondere Aufmerksamkeit und steigende Teilnehmerzahlen sind jedes Jahr beim Rückwärtslauf und dem Laubegaster Frühstück zu verzeichnen.

Die aufgeführten Termine stellen keine gesetzlich besonders geschützten Sonn- und Feiertage dar. Die Öffnungsmöglichkeit der Verkaufsstellen ist auf 12 bis 18 Uhr begrenzt und liegt demnach außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Damit werden einerseits Störungen derselben vermieden, andererseits haben die Beschäftigten des Einzelhandels die Möglichkeit, an den Hauptgottesdiensten teilzunehmen. Diese Regelung stellt damit eine tragbare Belastung für das Verkaufspersonal dar. Die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind durch die Arbeitgeberseite einzuhalten.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2017

Anlage 2 Übersicht über besondere regionale Anlässe für die Sonntagsöffnung 2017; Beschlussempfehlungen der Ortsbeiräte und Ortschaftsräte bzw. Mitteilungen über erfolgte Beschlussempfehlungen

Hinweis: Die Beschlussempfehlungen der Ortsbeiräte und Ortschaftsräte bzw. Mitteilungen über erfolgte Beschlussempfehlungen liegen zur Information für die Stadträtinnen und Stadträte im Bürgermeisteramt, Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten, zur Einsichtnahme aus.

Dirk Hilbert